



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 44/2025

30. Oktober 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der VwV Zuweisungen KomEKG vom 9. Oktober 2025.....1034

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS) vom 14. Oktober 2025.....1035

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neuregelung der Förderung des Schutzes von Verbrauchern vom 8. Oktober 2025 .....1036

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Chemikalienlagers M1 der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2948 vom 14. Oktober 2025.....1043

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage Schöpstal der Balance Erneuerbare Energien GmbH am Standort Am Kalkwerk 5, 02829 Schöpstal – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/3045 vom 13. Oktober 2025 .....1044

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 20. Oktober 2025 ..... 1047

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 21. August 2025.....1048

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz .....1049

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ vom 29. September 2025 .....1050

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ – Verbandssatzung – vom 29.09.2025.....1051

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarungen zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Weinböhlen vom 23. Februar 1999 sowie zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Wülknitz vom 30. Mai 2002 zur Übertragung der Prüfungen nach § 103 und § 106 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung auf den Rechnungsprüfer der Stadt Großenhain zum 31. Dezember 2025 vom 8. September 2025 .....1052

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der VwV Zuweisungen KomEKG

Vom 9. Oktober 2025

### I.

Die VwV Zuweisungen KomEKG vom 21. März 2023 (SächsABl. S. 447), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verwaltungsvorschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:  
„Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung  
und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das  
Kommunale Energie- und Klimabudget  
(VwV Zuweisungen KomEKG)“
2. In der Eingangsformel wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ eingefügt.
3. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „X. Inkrafttreten“ die Angabe „XI. Außerkrafttreten“ eingefügt.
4. Ziffer III wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ durch die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe „KomEKG“ durch die Angabe „Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
6. Ziffer V wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 und in Satz 8 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
  - b) In Satz 9 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
7. Ziffer VI wird wie folgt geändert:  
Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:  
„Als Rechtsgrundlagen kommen vorrangig die Verordnung (EU) 2023/2381 (Allgemeine De-minimis-Verordnung) sowie die Verordnung (EU) 2023/2382 (DAWI-De-minimis-Verordnung) in Betracht.“
8. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird ein Punkt eingefügt.
  - b) In Satz 9 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
  - c) In Satz 12 wird die Angabe „SMEKUL“ durch die Angabe „Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt und die Angabe „für 2023 bis zum 1. August 2024 und“ gestrichen
9. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „zum 30. September 2024“ gestrichen.
10. Ziffer IX wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ wird durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ wird durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ wird durch die Angabe „6. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
11. Nach Ziffer X wird folgende Ziffer XI eingefügt:  
„XI.  
Außerkrafttreten  
  
Die VwV Zuweisungen KomEKG vom 21. März 2023 (SächsABl. S. 447), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.“

### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2025

Der Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen  
(Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS)**

**Vom 14. Oktober 2025**

Die Richtlinie Digitale Offensive Sachsen vom 18. September 2018 (SächsABl. S. 1211), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 42) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 300), wird wie folgt geändert:

Ziffer VI wird durch folgende Ziffer VI ersetzt:

„VI.  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft, mit Ausnahme von Ziffer III, die mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt und mit Ausnahme von Ziffer IV, die mit Außerkrafttreten der „Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur am 26. April 2021 außer Kraft getreten ist.“

Dresden, den 14. Oktober 2025

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neuregelung der Förderung des Schutzes von Verbrauchern

Vom 8. Oktober 2025

Artikel 1  
Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Förderung von Verbraucherarbeit,  
Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldnerberatung  
im sächsischen Justizvollzug  
(FRL Verbraucherschutz)

Teil 1  
Allgemeine Regelungen

I.  
Zweck und Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Verbraucherarbeit. Ziel ist die Gewährleistung von Information und Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Freistaat Sachsen zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Rechte und Kenntnisse – durch persönliche, flächendeckende, zielgerichtete, bedarfsgerechte und unabhängige Beratung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Gefördert werden die in Teil 2 genannten Bereiche:
  - A Verbraucherzentrale Sachsen,
  - B Wirtschaftlicher Verbraucherschutz,
  - C Ernährungsaufklärung,
  - D Modellprojekte Verbraucherarbeit.

4. Soweit es sich bei den Zuwendungen für die Vorhaben nach Teil 2 Abschnitt A bis D um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen gewährt:
  - a) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4.10.2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) geändert worden ist,
  - b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/2391 vom 4.10.2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) geändert worden ist,
  - c) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

II.  
Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## Teil 2 Besondere Regelungen

### A. Verbraucherzentrale Sachsen

#### I. Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die dauerhafte Information, Beratung und Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Freistaat Sachsen zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Rechte und Kenntnisse.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die satzungsmäßige Aufgabenwahrnehmung einer Einrichtung, die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch eine unabhängige Aufklärung, Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung wahrnimmt und fördert sowie durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren verbraucherpolitisch wirksam ist.

#### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Verbraucherzentrale Sachsen e. V.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Zuwendungsempfänger muss einen Wirtschaftsplan sowie einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen. Der Wirtschaftsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus dem Wirtschaftsplan ergibt.
2. Der Sitz des Zuwendungsempfängers muss sich im Freistaat Sachsen befinden.
3. Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger in Form eines aktuellen Freistellungsbescheides durch das Finanzamt.

#### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss ist begrenzt auf die im maßgeblichen Förderjahr zweckentsprechend veranschlagten Haushaltsmittel.
2. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans und

des Organisations- und Stellenplans liegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

3. Zu den Sachausgaben gehören investive Ausgaben zur Ausstattung und Modernisierung von Beratungseinrichtungen und der Geschäftsstelle. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:
  - a) 610 – Allgemeine Ausstattung,
  - b) 620 – Besondere Ausstattung,
  - c) 630 – Informationstechnische Ausstattung.
4. Die Finanzierung von Kooperationspartnern ist ausgeschlossen.

#### VI. Verfahren

1. Die Zuwendung kann für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar eines Jahres gewährt werden und steht unter dem Vorbehalt von verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen.
2. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bis zum 31. Oktober vor Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung sind beizufügen:
  - a) ein Wirtschaftsplan und ein aktueller Jahresabschluss; der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten,
  - b) der Organisations- und Stellenplan für das jeweilige Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr und
  - c) die aktuelle Satzung.
3. Bis zum Ende eines Jahres ist der Jahresarbeitsplan zu übermitteln, welcher die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im nächsten Jahr umfasst.
4. Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in zwei Raten, und zwar spätestens zum 1. Februar und zum 1. Juli des jeweiligen Förderjahres.

### B. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

#### I. Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist es, zielgruppenspezifische Informations- und Bildungsangebote für sächsische Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu erstellen, um ihre Position am Markt zu stärken und ihnen Orientierung sowie Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Information und Bildung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes im Freistaat Sachsen.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund mindestens in gleicher Höhe Mittel gewährt.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

### VI. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde auf dem entsprechenden Antragsformular einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine ausführliche Beschreibung des Projekts und seiner Ziele,
  - b) ein Finanzierungsplan und
  - c) der Nachweis der Förderung durch den Bund.
2. Für das Auszahlungsverfahren gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
3. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### C. Ernährungsaufklärung

#### I. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch Information, Bildung und Beratung in den Bereichen Ernährung und Lebensmittel vor Irreführung, Täuschung und gesundheitlicher Beeinträchtigung geschützt werden sowie ihnen Konsum- und Ernährungskompetenzen vermittelt werden, um gesundheitliche Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

#### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Verbraucherinformation, -aufklärung oder -bildung zu den Themen gesunde und nachhaltige Ernährung und Lebensmittel, dabei insbesondere die Verbraucherbildung an Schulen zu den Themen gesunde und nachhaltige Ernährung und Ernährungsumgebung,

2. persönliche und digitale Beratung zu den Themen Ernährung und Lebensmittel, individuell und in Gruppen, stationär oder mobil,
3. Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung spezifischer Fachkenntnisse der im Förderbereich Tätigen, insbesondere Fachpersonal, ehrenamtlich Tätiger und Angehöriger erforderlich sind (Multiplikatorenschulungen) sowie
4. Beteiligung an der Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie weiterer fachbezogener Berufsausbildungen und Studiengängen durch die Vergabe von Praktikumsplätzen.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. der Bund für das Projekt „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Gebiet der Ernährung“ Mittel gewährt,
2. Maßnahmen zum Umgang mit und zur Auswahl von Lebensmitteln auf den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (<https://www.dge.de/gesunde-ernaehrung/gut-essen-und-trinken/dge-empfehlungen/>) oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen beruhen, sowie auf die objektive Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichtet sind und
3. die Beratung mittels speziell ausgebildeter Fachkräfte auf dem Gebiet der Ernährungsberatung im gesamten Freistaat Sachsen durchgeführt wird.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
3. Zu den Sachausgaben gehören investive Ausgaben zur Einrichtung und Ausstattung von Lehrküchen.

### VI. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde auf dem entsprechenden Antragsformular einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine ausführliche Beschreibung des Projekts und seiner Ziele,
  - b) ein Finanzierungsplan,
  - c) Personalblätter und Nachweise über Qualifikationen des eingesetzten Personals und

- d) eine Eigenerklärung, dass die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. eingehalten werden.
2. Für das Auszahlungsverfahren gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
3. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### D.

### Modellprojekte Verbraucherarbeit

#### I.

#### Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen fördert Modellprojekte im Bereich des Verbraucherschutzes. Modellprojekte sind Maßnahmen, die einem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungswege mit dem Zweck dienen, diese auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellprojekte sind gekennzeichnet durch die Merkmale Erprobung und Weiterentwicklung. Ziel der Förderung von Modellprojekten ist die Weiterentwicklung der Verbraucherarbeit. Es sollen innovative Maßnahmen mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung unterstützt werden.

#### II.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Modellprojekte des Verbraucherschutzes:

1. innovative Informations- und Beratungsansätze,
2. Beratung aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen und Ereignisse,
3. Forschung zu aus Verbrauchersicht aktuellen und weiterzuentwickelnden Themen, aufgrund von neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft,
4. zur Erschließung neuer Zielgruppen und
5. Verbraucherbildung durch Trainings in Erlebnis- oder Übungsräumen.

#### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

#### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projekts und seiner Ziele beizufügen.
2. Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen und der Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug, sofern eine Eintragung vorliegt.

#### V.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen Fördersatz von bis zu 100 Prozent gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein herausragendes fachpolitisches Interesse an der Maßnahme aufgrund des besonders innovativen Charakters besteht, um die Verbraucherarbeit weiterzuentwickeln.
3. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

#### VI.

#### Verfahren

1. Eine Antragstellung ist nur nach einem Förderaufruf des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möglich. Dieser konkretisiert die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen wie zum Beispiel die Antragsfristen, maximale Förderbeträge und Projektlaufzeiten. Der Förderaufruf wird im Sächsischen Amtsblatt und auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
2. Es gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 2

#### Erste Änderung der FRL Verbraucherschutz

Die FRL Verbraucherschutz vom 8. Oktober 2025 (SächsABl. S. 1036) wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Verbraucherarbeit“ ein Komma und die Angabe „Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im sächsischen Justizvollzug, um einen umfassenden Verbraucherschutz in Sachsen dauerhaft und ein niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Bewältigung der finanziellen, sozialen und persönlichen Auswirkungen einer Ver- oder Überschuldung zu gewährleisten“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Gefördert werden die in Teil 2 genannten Bereiche:
    - A Verbraucherzentrale Sachsen,
    - B Wirtschaftlicher Verbraucherschutz,
    - C Ernährungsaufklärung,
    - D Modellprojekte Verbraucherarbeit,
    - E Verbraucherinsolvenzberatung,
    - F Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatung im Justizvollzug.“
3. In Nummer 4 wird die Angabe „Großbuchstaben A bis D“ durch die Angabe „Großbuchstaben A bis F“ ersetzt.

4. In Teil 2 werden nach Großbuchstabe D folgende Großbuchstaben E und F eingefügt:

„E.

#### Verbraucherinsolvenzberatung

I.

##### Zuwendungszweck

Zweck der Verbraucherinsolvenzberatung ist die unentgeltliche Begleitung von natürlichen Personen im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren bis hin zur Erteilung der Bescheinigung über den Erfolg oder das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans, als niedrigschwelliges Angebot mit einem umfassenden Beratungsansatz nach einheitlichen Qualitätsstandards. Durch die Förderung der Träger anerkannter Beratungsstellen in der Verbraucherinsolvenzberatung sollen die Organe der Rechtspflege entlastet werden.

II.

##### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen der Verbraucherinsolvenzberatung:

1. Hilfestellung im Krisenmanagement im Fall bereits eingetretener Überschuldung,
2. Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 305 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, für natürliche Personen im Sinne des § 304 der Insolvenzordnung,
3. Beratung zum außergerichtlichen Einigungsversuch, zum Schuldenbereinigungsplan, zum gerichtlichen Insolvenzverfahren, Wohlverhaltensphase und zur Restschuldbefreiung,
4. allgemeine und individuelle Präventiv- und Kurativmaßnahmen im Zusammenhang mit Überschuldung und
5. Beratung und Bescheinigungen zum Pfändungsschutzkonto und Pfändungsfreigrenzen.

III.

##### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Stellen nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 der Insolvenzordnung vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

IV.

##### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist die erfolgreiche Teilnahme am für den Förderzeitraum erforderlichen Auswahlverfahren gemäß Ziffer VII.
2. Der Zuwendungsempfänger hat folgende Beratungsaufgaben der Verbraucherinsolvenzberatung vorzuhalten und durch Eigenerklärung im Antragsformular zu bestätigen:
  - a) unentgeltliche persönliche Beratung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung,
  - b) Information über das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren,
  - c) Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung,

- d) Erstellen einer Bescheinigung gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung, über das Ergebnis des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens,
- e) Unterstützung und Beratung des Schuldners bei der Erstellung der nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Unterlagen und sachdienlichen Antragstellungen,
- f) Beratungen zum Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung, sowie das Ausstellen von Bescheinigungen gemäß § 903 Absatz 1 der Zivilprozessordnung,
- g) eine kommunal finanzierte Schuldnerberatung und Leistungen nach § 11 SGB XII,
- h) Vertretung des Schuldners vor dem Insolvenzgericht auf dessen Wunsch gemäß § 305 Absatz 4 der Insolvenzordnung und
- i) aufsuchende Beratung, wenn Ratsuchende nicht allein, aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Umständen, eine Beratungsstelle aufsuchen können.

V.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 95 100 Euro pro Beratungseinheit (Zusammenfassung der Stellenanteile einer Beratungsfachkraft, der notwendigen Stellenanteile einer Verwaltungsfachkraft und Sachkosten) gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Zuwendung pro Beratungseinheit setzt sich zusammen aus:
  - a) Personalstandardeinheitskosten für 1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) einer Beratungsfachkraft der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 und 0,5 VZÄ einer Verwaltungsfachkraft der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des TV-L und
  - b) Sachausgabepauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalstandardeinheitskosten nach Buchstabe a.

VI.

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Stellenumfang der Beratungsfachkraft soll zur Gewährleistung der Qualität der Beratung mindestens 0,25 VZÄ in der Verbraucherinsolvenzberatung umfassen.
2. Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung an der Statistik zur Überschuldung privater Personen des Statistischen Bundesamtes, des Landesamtes für Statistik und den statistischen Erhebungen der Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung verpflichtet.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März eines jeden Folgejahres die Anzahl der Beratungsfälle und die Anzahl der durchgeführten Beratungen, untergliedert in Beratung zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Beratung zur Überschuldung, Beratung zur Krisenintervention mitzuteilen.
4. Der Zuwendungsempfänger meldet, nach einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formular für jedes außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren jeweils zum 31. März für das vorangegangene Kalenderhalbjahr anonymisiert folgende Daten:

- a) Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss des Schuldners,
- b) Familienstand,
- c) Erwerbssituation,
- d) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen,
- e) die Zahl der Gläubiger,
- f) die Höhe der Gesamtforderungen,
- g) die Gründe der Überschuldung sowie
- h) den Erfolg oder Misserfolg des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens.

#### VII. Verfahren

1. Die Bewilligungsbehörde führt ein Auswahlverfahren auf der Grundlage einer öffentlichen Bekanntmachung durch. Die Veröffentlichung der Auswahlkriterien erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.
2. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann einen Fachbeirat in beratender Funktion einberufen, der sich aus zwei Vertretern des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, einem Vertreter des Staatsministeriums der Justiz sowie zwei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Bewilligungsbehörde zu den Auswahlkriterien zu beraten.
3. Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
4. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu drei Jahre.

#### F. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im sächsischen Justizvollzug

##### I. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bewältigung der finanziellen, sozialen und persönlichen Auswirkungen einer Ver- oder Überschuldung von im sächsischen Justizvollzug, einschließlich der Einrichtungen zur Durchführung des Jugendarrestes untergebrachten Personen durch das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Die Schuldnerberatung im Justizvollzug dient der langfristigen wirtschaftlichen, psychischen und sozialen Stabilisierung sowie Integration der beratenen Personen nach der Haft.

##### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen der Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug nach deutschem Recht:

1. allgemeine präventive Informationsveranstaltungen und Vermittlung finanzieller Alltagskompetenzen,
2. Klärung der Art, des Umfangs und der Entstehung der Verschuldung,
3. Aktivierung der Selbsthilferessourcen,
4. Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Ratsuchenden bei der Problembewältigung,
5. gemeinsame Abstimmungen und Beratungen mit den Fachdiensten des Justizvollzugs,
6. Zuarbeiten und Teilnahme an Konferenzen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung,

7. Entwicklung einer Planung zur Entschuldung unter Beachtung der Unterbringungsdauer,
8. Information über und Kontaktvermittlung zu externen Stellen, die nach der Entlassung eine Weiterführung der Schuldnerberatung leisten können,
9. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k der Zivilprozessordnung sowie das Ausstellen von Bescheinigungen gemäß § 903 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

##### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger anerkannter Stellen der Verbraucherinsolvenzberatung.

##### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist die erfolgreiche Teilnahme des Zuwendungsempfängers am für den Förderzeitraum erforderlichen Auswahlverfahren.
2. Folgende Beratungsaufgaben sind durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten und durch Eigenklärung im Antragsformular zu bestätigen:
  - a) eine kommunal finanzierte Schuldnerberatung und Leistungen nach § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  - b) Beratungsangebote zu Strategien und Maßnahmen während der Haft.
3. Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Beratungsstelle über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Beratung von Inhaftierten zu Maßnahmen sowie Strategien während der Haft und zu einer wirtschaftlichen Resozialisierung verfügt.

##### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 95 100 Euro pro Beratungseinheit (Zusammenfassung der Stellenanteile einer Beratungsfachkraft, der notwendigen Stellenanteile einer Verwaltungsfachkraft und Sachkosten) gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung pro Beratungseinheit setzt sich zusammen aus:
  - a) Personalstandardeinheitskosten für 1 VZÄ einer Beratungsfachkraft der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 und 0,5 VZÄ einer Verwaltungsfachkraft der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des TV-L und
  - b) Sachausgabenpauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalstandard-einheitskosten nach Buchstabe a.
2. Die Anzahl der geförderten Beratungseinheiten richtet sich nach den Bedarfen in der jeweiligen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalt. Diese werden durch das Staatsministerium der Justiz ermittelt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Die Bedarfe werden auf Grundlage der Belegungsfähigkeit und der aktuellen Belegung der einzelnen Anstalten ermittelt, wobei insbesondere auch die jeweilige Belegung des offenen Vollzuges Berücksichtigung findet und sich an den Wartezeiten für eine Erst- und Weiterberatung orientiert. Der ermittelte Bedarf ist Bestandteil des Auswahlverfahrens.

VI.  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Meldung der halbjährlichen Fallzahlen gilt Großbuchstabe E Ziffer VI Nummer 4 entsprechend.

VII.  
Verfahren

1. Die Bewilligungsbehörde führt ein Auswahlverfahren durch. Großbuchstabe E Ziffer VII Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.
2. Es findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
3. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu drei Jahre.“

Artikel 3  
**Zweite Änderung der FRL Verbraucherschutz**

Die FRL Verbraucherschutz, die durch Artikel 2 dieser Richtlinie geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Teil 2 Großbuchstabe A bis D wird gestrichen.

Artikel 4  
**Außerkräftreten**

1. Die FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 12. März 2020 (SächsABI. S. 316), die durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABI. S. 1134) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
2. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2034 außer Kraft.

Artikel 5  
**Inkräfttreten**

1. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
2. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt diese Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

## Landesdirektion Sachsen

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Chemikalienlagers M1 der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01099 Dresden**

**Gz.: 44-8431/2948**

**Vom 14. Oktober 2025**

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Juli 2025 (veröffentlicht am 14. August 2025 unter anderem im Sächsischen Amtsblatt 33/2025) wurde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung des Chemikalienlagers M1 der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01099 Dresden, ab dem 30. Oktober 2025 angekündigt.

Der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation **findet nicht statt.**

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Diese Bekanntmachung ist vom 30. Oktober 2025 bis einschließlich 14. November 2025 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 15. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Genehmigung zur Änderung der  
Biogasanlage Schöpstal der Balance Erneuerbare Energien GmbH  
am Standort Am Kalkwerk 5, 02829 Schöpstal  
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/3045**

**Vom 13. Oktober 2025**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 8. Juli 2025 beantragte die Balance Erneuerbare Energien GmbH die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in Verbindung mit § 1 und den Nummern 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Biogasanlage am Standort in 02829 Schöpstal, Am Kalkwerk 5.

Die beantragte Änderung umfasst den Einsatz von neuen Substraten zur Biogaserzeugung sowie die Erweiterung der Sanitär- und Sozialcontainer, die Errichtung eines neuen Materiallagers sowie die Installation von Photovoltaik-Modulen.

Bei den Substraten sollen je nach Vorhandensein in veränderlichen Gewichtsanteilen jährlich jeweils bis zu 5000 t Rindermist, bis zu 3000 t Hühnertrockenkot und bis zu 5000 t Maisspindelsilage die bisher genehmigten Einsatzstoffe ergänzen beziehungsweise ersetzen.

Die pro Jahr eingesetzte Gesamtsubstratmenge sowie die jährlich erzeugte Biogasmenge sollen jedoch unverändert bleiben.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Vorhaben ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes

vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Mit den Antragsunterlagen wurden gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Unterlagen zur Einzelfallprüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

**vom 7. November 2025 bis einschließlich  
8. Dezember 2025**

für jedermann zur Einsichtnahme

1. in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
  
2. in der Bauverwaltung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

**vom 7. November 2025 bis einschließlich  
8. Januar 2026**

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen eine Einführung zur Onlinekonsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie der Antragstellerin, die sich mit den eingegangenen Einwendungen auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt ab dem 9. Februar 2026 über die SiDaS-Cloud der Sächsischen Landesverwaltung.

Den Einwendern werden die Durchführung der Onlinekonsultation sowie die Zugangsdaten für die SiDaS-Cloud separat per Post mitgeteilt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Telefon: 0351-8250, [lds-umweltschutz@lds.sachsen.de](mailto:lds-umweltschutz@lds.sachsen.de), erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 9. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026 schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter [lds-umweltschutz@lds.sachsen.de](mailto:lds-umweltschutz@lds.sachsen.de) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr per Telefon: 0351-8254462 oder per E-Mail: [lds-umweltschutz@lds.sachsen.de](mailto:lds-umweltschutz@lds.sachsen.de), an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den

Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 30. Oktober 2025 bis einschließlich 7. Januar 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 13. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 20. Oktober 2025

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

**Infoma Doppik, Version 7,**  
entwickelt durch Axians Infoma GmbH,  
89081 Ulm  
(Prüfbereich HKR.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. S. 1442),
- VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABl. S. 845).

beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 20. Oktober 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Berndt  
Direktor

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 2661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

23. Oktober 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz**

**Vom 21. August 2025**

Das Landratsamt Bautzen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz mit Bescheid vom 21. August 2025 (Az.: 15.2-093.1101:22-WAZ-L<25.03.2025) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) zuletzt geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 25. März 2025 von der Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz be-

schlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 28. September bzw. 09. November 2022 wird genehmigt.“

Die Änderung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 21. August 2025

Landratsamt Bautzen  
Witschas  
Landrat

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 25.03.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 28.09./09.11.2022 (SächsABl. Seite 1494) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.06.2024 (SächsABl. Seite 1048) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

(1) Im Absatz 3 Satz 1 des § 1 – Verbandsmitglieder – wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

(2) Im Absatz 8 Satz 2 a.E. des § 9 – Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung – wird das Wort „Entsorgungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.

(3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 10 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung – wird hinter dem Wort „Rechtsverordnungen“ ein Komma als Satzzeichen eingefügt.

(4) Im Absatz 2 Buchstabe c) des § 10 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung – wird vor den Wörtern „Aufnahme“ und „Auflösung“ jeweils das Wort „die“ eingefügt.

(5) Im Absatz 1 Satz 1 des § 12 – Verbandsvorsitzender – wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(6) Im Absatz 2 des § 16 – Deckung des Finanzbedarfs bei der Wasserversorgung – wird das Wort „Haushaltsjahr“

durch das Wort „Wirtschaftsjahr“, das Wort „Ergebnishaushalt“ durch das Wort „Erfolgsplan“ und das Wort „Finanzhaushalt“ durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

### Artikel 2 Änderung

Der Absatz 1 des § 17 – Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung – erhält folgende Neufassung:

(1) Die zum Entsorgungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 zählenden Gemeinden sind nach den Schmutzwassermengen entsprechend ihrer Einwohnerzahl am Entsorgungsgebiet beteiligt.

Umlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen (Investitionsumlage).

Maßstab für die Aufteilung der Umlagen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden des Entsorgungsgebiets ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden im Entsorgungsgebiet. Maßgebend sind gemäß § 125 SächsGemO entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.

Die Höhe der Umlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Umlage wird in vier Raten jeweils zum Quartalsende fällig.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 25.03.2025

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2

Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Görlitz  
über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des  
Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“**

**Vom 29. September 2025**

Das Landratsamt Görlitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. Oktober 2025 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ mit Beschluss Nummer 02-09/2025 am 29. September 2025 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ genehmigt. Der Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ hat auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen diesen rechtsaufsichtlichen Bescheid am 9. Oktober 2025 verzichtet.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2025 (SächsGVBl. S. 270). Gemäß § 61 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ und die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Görlitz, den 10. Oktober 2025

Landratsamt Görlitz  
Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ – Verbandssatzung –

**Vom 29.09.2025**

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 48, 47, 61 Abs. 1, 26 i. V. m. § 5 des Sächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ am 29.09.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.05.2004, einschließlich der 1. Änderung vom 24.04.2006, der 2. Änderung vom 09.05.2016 und der 3. Änderung vom 16.10.2017 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 23  
Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, durch Veröffentlichung im „Niederschlesischen Kurier, Lokalausgabe Görlitz“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Niederschlesischen Kuriers, Lokalausgabe Görlitz“.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies auf der Internetseite des Zweckverbandes (<https://www.azv-weisserschoeeps.de>).“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.09.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt:  
Schöpstal, den 29.09.2025

Kalkbrenner  
Verbandsvorsitzender


### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarungen  
zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain  
und der Gemeinde Weinböhla vom 23. Februar 1999  
sowie zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain  
und der Gemeinde Wülknitz vom 30. Mai 2002  
zur Übertragung der Prüfungen nach § 103 und § 106  
Absatz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung auf den  
Rechnungsprüfer der Stadt Großenhain zum 31. Dezember 2025**

**Vom 8. September 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 29. August 2025 (Az.: 498381/2025) und 8. September 2025 (Az.: 514266/2025 und Az.: 514258/2025) die Kündigung der Zweckvereinbarungen zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Weinböhla vom 23. Februar 1999 sowie zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Wülknitz vom 30. Mai 2002 zur Übertra-

gung der Prüfungen nach § 103 und § 106 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung auf den Rechnungsprüfer der Stadt Großenhain zum 31. Dezember 2025 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 8. September 2025

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat